



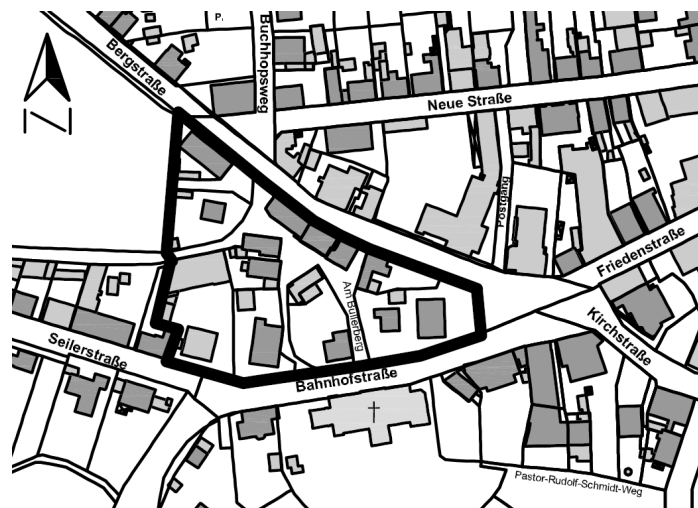
Stadt Soltau

Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bullerberg“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 den Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bullerberg“ und den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht als Grundlage für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt (Grundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) 2012).



Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird der Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bullerberg“ und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

29.10.2013 bis einschließlich 28.11.2013

öffentlich ausgelegt und kann in der Zeit von

montags bis freitags	7.30 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, im Flur der Fachgruppe 61, Planung und Raumordnung, im 1. Obergeschoß, eingesehen werden.

Der Umweltbericht enthält Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Grundwasser, Klima, Luft, Landschaft und biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzwecke der natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter. Die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine umweltbezogenen Stellungnahmen abgegeben, ebenso wurden während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine umweltbezogenen Anregungen vorgetragen.

Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen nur während der Auslegungsfrist bei der Stadt Soltau schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Bauleitplan sowie für Stellungnahmen zur Niederschrift stehen Ihnen Herr Fischer, Zimmer 2.18, Tel. 82-183, und Frau Wachter, Zimmer 2.17, Tel. 82 187, während der Auslegungszeiten oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

In dem genannten Zeitraum ist der Entwurf der Aufhebungssatzung im Internet unter folgender Internetadresse eingestellt und kann dort eingesehen werden:
www.soltau.de/stadtentwicklung.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Veröffentlichung im Internet ein Service der Stadt Soltau ist und sich hieraus keinerlei Rechtsansprüche ableiten lassen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.

Soltau, den 17.10.2013

gez.

L.S.

Wilhelm Ruhkopf
Bürgermeister